

Inhaltsverzeichnis

Bewertung einer Arztpraxis/Zahnarztpraxis im Rahmen des Zugewinnausgleichs.....	2
Kassen(zahn)ärztliche Vereinigungen dürfen für erfolglose Widerspruchsverfahren zulasten der Vertrags(zahn)ärzte in ihren Gebührenordnungen zusätzliche Gebühren vorsehen und verlangen	4
Datenschutz vs. Akteneinsichtsrecht im Konkurrentenstreitverfahren?	5
Zertifizierung ärztlicher Fortbildungen – Anforderungen an den Standard	7
Freiwilligkeitsvorbehalt beim Weihnachtsgeld für Praxisangestellte.....	9

MESSNER MARCUS

RECHTSANWÄLTE PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT

JEAN-PIERRE-JUNGELS-STR. 6, 55126 MAINZ

TEL.: 0 61 31 – 96 05 70, FAX: 0 61 31 – 9 60 57 62

BRÜDER-GRIMM-STR. 13, 60314 FRANKFURT/MAIN

TEL.: 0 69 – 48 98 69 61-0, FAX: 0 69 – 48 98 69 61-9

INFO@MESSNER-MARCUS.DE

WWW.MESSNER-MARCUS.DE

REGISTERGERICHT KOBLENZ

REGISTER-NR.: PR 20150

Bewertung einer Arztpraxis/Zahnarztpraxis im Rahmen des Zugewinnausgleichs

Joachim Messner, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass sogenannte „latente Steuern“, die bei einer Veräußerung von Unternehmen, als auch bei einer Veräußerung anderer Vermögensgegenstände wie Immobilien oder Lebensversicherungen anfallen, bei der Bewertung wertmindernd zu berücksichtigen sind (BGH NJW 2011, 2572 ff.). Dies soll nach Ansicht des BGH auch dann gelten, wenn eine Veräußerung weder geplant noch mit dieser Veräußerung gerechnet werden kann. Im Rahmen einer Zugewinnausgleichsberechnung bei Ehescheidungen von Praxisinhabern werden somit die latenten



Steuern aus einer solchen fiktiven Veräußerung bei der Wertermittlung zum Stichtag errechnet und wertmindernd berücksichtigt. Gleiches gilt im Übrigen auch für sogenannte latente Steuern bei der Bewertung an geschlossenen Immobilienfonds und Abschreibungsgesellschaften sowie bei der Bewertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften.

Auch bei der Bewertung von Immobilien und Grundstücken hat der BGH entschieden, dass auch bei der Veräußerung von Grundstücken im Rahmen des Zugewinnausgleichs die latenten Steuern wertmindernd bei der Bewertung zu berücksichtigen sind. Insofern ist bei jeder gutachterlichen Berechnung und Bewertung einer Immobilie im Rahmen einer Ehescheidung zu prüfen, ob und inwieweit bei einem fiktiven Verkauf der Immobilie oder des Grundstücks eine fiktive Steuerlast entsteht.

Die Ausweitung der Regelungen für latente Steuern zum Bewertungsstichtag auf fast alle Wirtschaftsgüter im Rahmen des Zugewinnausgleichs ist natürlich für die Bewertungspraxis im Rahmen der Zugewinnausgleichsrechnung eine Herausforderung für Gutachter, Berater und Richter.

www.messner-marcus.de

Sollte ein Sachverständigengutachten für die Bewertung von Vermögenswerten im gerichtlichen Verfahren eingestaltet werden, wird in der Regel erwartet, dass dieser Berater alle aktuellen steuerlichen Regelungen in seinem Bewertungsgebiet kennt und diese rechtssicher auf den zu beurteilenden Sachverhalt anwendet. Zusätzlich wird unterstellt, dass der Sachverständige, der die Bewertung vornimmt alle persönlichen Vermögensverhältnisse, gerade im Bereich Immobilien und Grundstücke kennt. Bei der Bewertung mehrerer Wirtschaftsgüter wird sich daher die Berechnung der latenten Steuer als eigenes Bewertungsgebiet beim Zugewinnausgleich herausstellen.

Quelle: *Bundesgerichtshof, Urteil vom 02.02.2011, Az. XII ZR 185/08, NJW 2011, 2572 ff.*

**Kassen(zahn)ärztliche Vereinigungen dürfen für
erfolglose Widerspruchsverfahren zulasten der Vertrags(zahn)ärzte
in ihren Gebührenordnungen zusätzliche Gebühren vorsehen und verlangen**

Henriette Marcus, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht



Das Bundessozialgericht (BSG) entschied mit Urteil vom 06.02.2013, Az. B 6 KA 2/12 R, dass Kassen(zahn)ärztliche Vereinigungen in ihren Gebührenordnungen auch Gebühren für erfolglos durchgeführte Widerspruchsverfahren ihrer Mitglieder festlegen dürfen.

In dem entschiedenen Fall hatte ein in Bayern niedergelassener Vertragsarzt gegen seinen Honorarbescheid erfolglos Widerspruch eingelegt. Im Widerspruchsbescheid setzte die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns auf Grundlage ihrer Gebührenordnung gegen ihn deshalb eine Verfahrensgebühr in Höhe von 100,00 Euro fest. Das BSG stellte dazu fest, dass sowohl das Fünfte Sozialgesetzbuch über die Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V), als auch das Sozialgerichtsgesetz vorsehe, dass der Grundsatz der Kostenfreiheit in sozialrechtlichen Verfahren nach § 64 SGB X für vertrags(zahn)ärztliche Verfahren nicht gilt. Auf Basis der Rechtsgrundlage des § 81 Abs.1 S.1 Nr.5 SGB V hat jede Satzung einer Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen die Aufbringung der Mittel und die Mittelverwaltung zu regeln, mithin auch die Verwaltungskosten festzusetzen. Obwohl die Vertrags(zahn)ärzte als Mitglieder ihrer Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen mit dem Verwaltungskostenbeitrag die Finanzierung der Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigung ohnehin bereits sicherstellen, können die Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen für besondere vom Vertrags(zahn)arzt veranlasste Leistungen mit erhöhtem Verwaltungs- und Kostenaufwand gesonderte Gebühren zusätzlich erheben, so das BSG.

Quelle: Bundessozialgericht, Urteil vom 06.02.2013, Az. B 6 KA 2/12 R

Datenschutz vs. Akteneinsichtsrecht im Konkurrentenstreitverfahren?

Henriette Marcus, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht



Das Landessozialgericht (LSG) Essen stellte mit Urteil vom 30.11.2005, Az. L 10 KA 29/05, fest, dass bei Konkurrentenstreitigkeiten bei der Auswahl des Nachfolgers zur Nachbesetzung eines Vertragsarztsitzes die Geheimhaltungspflicht der Behörde wegen Datenschutzrecht entgegen der Rechtsansicht mancher Berufungsausschüsse das Verfahrensgrundrecht auf vollumfängliche Akteneinsicht nach § 25 Abs.1 S.1 SGB X nicht behindern darf. Danach hat *„die Behörde (...) den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist.“*

§ 25 Abs.1 S.1 SGB X steht zwar unter dem Vorbehalt, dass die beantragte Akteneinsicht zur Verteidigung oder Geltendmachung der rechtlichen Interessen notwendig ist. Bei Konkurrentenstreitigkeiten kann jedoch nur in Kenntnis des Inhalts der die Mitbewerber betreffenden Verwaltungsvorgänge oder auch der dem Verfahren zugrundeliegenden Verträge beurteilt werden, ob die ihnen nachteilige Auswahlentscheidung auf zutreffende tatsächliche und rechtliche Grundlagen gestützt ist. *„Ein Anspruch auf Akteneinsicht der (...) nicht berücksichtigten Konkurrenten bezieht sich auf alle Unterlagen, die den Gegenstand des Verwaltungsverfahrens betreffen, und zwar unabhängig davon, ob die Behörde sie zu den Verwaltungsakten im engeren Sinne nimmt und ob sie die Zulassungsgremien für das Zulassungsverfahren angefertigt oder beigezogen haben. Was zu den das Verwaltungsverfahren betreffenden Akten rechnet, ist objektiv zu beurteilen und nicht vom Willen der Zulassungsgremien abhängig“*, so das Landessozialgericht. Die Kenntnis der entscheidungserheblichen Daten zu den Auswahlkriterien aller Mitbewerber ist unerlässlich, um die Ermessensentscheidung des Zulassungsausschusses nachzuvollziehen, da dies andernfalls gar nicht möglich ist.

www.messner-marcus.de

Wird eine beantragte Akteneinsicht zu Unrecht verweigert, macht dies den Beschluss des Berufungsausschusses formell fehlerhaft und der Verfahrensfehler ist auch nicht heilbar, so das LSG Essen.

Quelle: Landessozialgericht Essen, Urteil vom 30.11.2005, Az. L 10 KA 29/05

Zertifizierung ärztlicher Fortbildungen – Anforderungen an den Standard

Henriette Marcus, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht



Zur Zertifizierung einer ärztlichen Fortbildungsveranstaltung muss diese dem allgemeinen Stand der Wissenschaft entsprechen. Dafür prüft die Ärztekammer die Eignung des Themas und dessen wissenschaftlich erschöpfende Darstellung der aktuellen Möglichkeiten und Grenzen der Heilmethoden.

In dem entschiedenen Fall hatte es die Ärztekammer Berlin gegenüber einem Fortbildungsanbieter abgelehnt, Fortbildungspunkte für eine Veranstaltung zum Thema „Burnout ist heilbar“ unter Darstellung ausschließlich naturheilkundlicher Methodenansätze nach der Berliner Fortbildungsordnung in Verbindung mit § 4 der Berufsordnung bzw. §§ 95d, 137 SGB V zu vergeben. Das Verwaltungsgericht (VG) Berlin stellte in seinem dazu ergangenen Urteil vom 19.04.2013, Az. 9 K 159.11, dar, dass eine Fortbildungsveranstaltung inhaltlich der Komplexität eines Themas gerecht werden müsse unter zielgruppenorientierter Aufbereitung der Fortbildungsinhalte. Nach der Fortbildungsordnung für die Ärztekammer Berlin und den Leitsätzen und Empfehlungen der Bundesärztekammer für die ärztliche Fortbildung müssen die Fortbildungsinhalte der wissenschaftlichen Evidenz bzw. dem allgemeinen Stand der Wissenschaft entsprechen. Zwar zog das Gericht einen Beurteilungsspielraum der Ärztekammer in Zweifel, da die spezifische Gefahr bestehe, dass so Außenseitermethoden aufgrund verengten Standesdenkens benachteiligt werden könnten. Jedoch sah auch das Gericht den wissenschaftlichen Standard unterschritten, der gemeinhin definiert wird als „Heilmethoden, die von der überwiegenden Meinung in der medizinischen Wissenschaft für die Behandlung der jeweiligen Krankheit als wirksam und geeignet angesehen werden“. Bei einem komplexen und wissenschaftlich kontrovers diskutierten Thema, das sich noch mitten im wissenschaftlichen Klärungsprozess befinde, so das Gericht, müsse eine umfassende Darstellung der aktuellen wissenschaftlichen Diskussion und eine sorgfältige Diskussion der Therapieoptionen stattfinden. Selbst wenn der Seminaranbieter ein Spezialseminar zu den Möglichkeiten der Naturheilkunde bei Stress und

www.messner-marcus.de

Burnout habe anbieten wollen, hätte eine umfängliche und abschließende Darstellung über den aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft erfolgen müssen und naheliegende anerkannte wirksame Methoden hätten nicht unerwähnt bleiben dürfen, so das Gericht.

Quelle: *Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 19.04.2013, Az. 9 K 159.11;*
MedR 2013, Seite 808 ff

Freiwilligkeitsvorbehalt beim Weihnachtsgeld für Praxisangestellte

Milana Sönnichsen, Rechtsanwältin

Allein die Bezeichnung des Weihnachtsgeldes im Arbeitsvertrag als „freiwillige soziale Leistung“ genügt für sich genommen nicht, um einen Rechtsanspruch des/r Mitarbeiters/in auszuschließen.

Ärzte verwenden für ihre Praxismitarbeiter oft Formulararbeitsverträge der Ärztekammern oder anderweitiger Anbieter aus dem Internet, die heruntergeladen und - ohne nähere juristische Prüfung – übernommen werden. Dabei ist jedoch im Einzelfall Vorsicht geboten, da die im Internet zugängliche Formulare keinen Anspruch auf inhaltliche Richtigkeit und Aktualität entsprechend der sich ständig weiter entwickelnden Rechtsprechung und den sich bildenden Rechtsgrundsätzen im Arbeitsrecht erheben. Nicht selten werden rechtlich unzulässige Klauseln in den Arbeitsverträgen der Mitarbeiter erst im Rahmen von rechtlichen Auseinandersetzungen mit Mitarbeitern, deren Kündigungen und diversen Nachzahlungsverlangen relevant.



Üblicherweise lautet der sog. Freiwilligkeitsvorbehalt wie folgt: *„Die Zahlung in Höhe eines Monatsgehalts erfolgt freiwillig und ohne Begründung eines Rechtsanspruchs für die Zukunft“*. Das Bundesarbeitsgericht hat diese Klausel wegen der Intransparenz für den Arbeitnehmer für unzulässig erachtet mit der Folge, dass der Arbeitgeber die Weihnachtzahlung in der einmal versprochenen Höhe bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses nachzahlen musste (BAG, Urteil vom 20.02.2013, Az. 10 AZR 177/12). Nach Ansicht des Gerichts war der Freiwilligkeitsvorbehalt zwar an sich klar formuliert, darf jedoch nicht mit einem konkreten Leistungsversprechen („Zahlung in bestimmter Höhe erfolgt“, „wird gewährt“) verbunden werden. Eine solche Kombination verstößt gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB.

Auch eine Klausel, die einen sog. Widerrufsvorbehalt mit einem Freiwilligkeitsvorbehalt vermengt, ist arbeitsrechtlich unzulässig: *„Die Leistung erfolgt freiwillig bis auf Widerruf.“*

www.messner-marcus.de

Nach der Rechtsprechung des BAG sind bis jetzt vertragliche Regelungen jedoch zulässig, in denen der Arbeitgeber (deutlich) zum Ausdruck bringt, dass er erst noch entscheiden wird, ob und in welcher Höhe es überhaupt eine Sonderzahlung geben soll. Eine solche Formulierung lautet z.B. *„Weihnachtsgeld wird als freiwillige Leistung – ohne einen Rechtsanspruch – in Abhängigkeit von der Geschäftslage und der persönlichen Leistung festgelegt, ob und in welcher Höhe ausgezahlt wird“*. In diesem Fall kann der Arbeitnehmer klar erkennen, dass er weder mit der Leistung noch mit einer bestimmten Höhe rechnen darf.

Aufgrund der sich ständig weiterentwickelnden Rechtsprechung zu einzelnen Bestimmungen eines Arbeitsvertrages, nicht zuletzt im Gratifikations- und Kündigungsbereich, empfiehlt es sich, die zu verwendenden Arbeitsverträge oder Vertragsmuster für ärztliche oder nichtärztliche Mitarbeiter in der Praxis **vor** ihrer Unterzeichnung einer kurzen juristischen Prüfung zu unterziehen. Dies erspart erfahrungsgemäß hohe Kosten, die sonst üblicherweise erst bei Beendigung der Arbeitsverhältnisse problematisch und durch Nachzahlungsforderungen sichtbar werden.

Quelle: *Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 20.2.2013, Az. 10 AZR 177/12*